

# **Satzung des Vereins**

## **„Dachmarke Rhön“**

(letztgültige Fassung Stand November 2019)

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen Dachmarke Rhön. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

### **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in 97656 Oberelsbach.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung länderübergreifender Zusammenarbeit (Bayern, Hessen und Thüringen) und nachhaltiger Wirtschaftsformen sowie der Erhalt der Kulturlandschaft in der Rhön.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Trägerschaft, Betreuung und Vermarktung der Rhöner Regionalmarken (Identitätszeichen Rhön, Qualitätssiegel Rhön und Qualitätssiegel Rhön mit dem Zusatz BIO) unter dem Sammelbegriff Dachmarke Rhön
  - b) Öffentlichkeitsarbeit für die Rhöner Regionalmarken
  - c) Stärkung des Ländlichen Raums Rhön durch die Förderung regionaler Wertschöpfungsketten.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unmittelbaren finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Regionalmarken**

- (1) Für die Benutzung der Rhöner Regionalmarken stellt der Verein eine Markensatzung auf.
- (2) Die Änderung, Erweiterung oder Löschung der Markenrechte an den Marken bleiben den Mitgliedern (§ 6 Abs. 1) vorbehalten, die sie ursprünglich erworben und eingebracht haben.

#### **§ 5 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### **§ 6 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden die Landkreise Bad Kissingen, Wartburgkreis, Fulda, Rhön-Grabfeld und Schmalkalden-Meiningen.
- (2) Weitere Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Vereinigungen werden, die bereit sind, die in der Satzung festgelegten Zwecke zu erfüllen.
- (3) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- ~~(5) gestrichen~~
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nur für solche natürlichen und juristischen Personen, die die Bedingungen für die Benutzung der Regionalmarken gemäß der Markensatzung (§ 4 Absatz 1) erfüllen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (§ 8), Ausschluss (§ 9) oder Löschung der Mitgliedschaft (§ 10).

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu wahren, zu fördern und den Verein bei der Erfüllung seiner Ziele zu unterstützen, sowie seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen.

## **§ 8 Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind ohne Angabe näherer Gründe zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Für den Fall einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrages oder der Markennutzungsgebühren um mehr als 20 v. H. durch die Mitgliederversammlung (§ 15 Abs. 2f) ist abweichen von Satz 1 eine Kündigung innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Beitragserhöhung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.

## **§ 9 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Entzug der Markennutzungsrechte führt in jedem Fall und ohne weiteres zum Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Über den Entzug der Markennutzungsrechte entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand hat einen Antrag auf Entzug der Markenrechte dem betreffenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Vorstandssitzung, in der der Ausschlussantrag behandelt werden soll, schriftlich mitzuteilen und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

- (6) Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (7) Mit dem Ausschluss erlischt unmittelbar das Recht auf Nutzung der Regionalmarken (§ 4).

### **§ 10 Löschung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Löschung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Löschung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem fälligen Jahresbeitrag und/oder dem Nutzungsentgelt mehr als 1 Monat im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Löschung der Mitgliedschaft hingewiesen und dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gewährt werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Löschung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben ist.
- (6) Mit der Löschung der Mitgliedschaft erlischt unmittelbar das Recht auf Nutzung der Regionalmarken nach § 4.

### **§ 11 Finanzierung - Mitgliedsbeitrag, Lizenzgebühren, Umlagen -**

- (1) Zur Finanzierung der unmittelbar zur Verwaltung des Vereins erforderlichen Maßnahmen werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge und für die Nutzung von Marken des Vereins und zertifizierten Waren Lizenzgebühren erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Lizenzgebühren werden in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.
- (2) Zur Finanzierung bestimmter Vorhaben kann die Mitgliederversammlung zweckgebundene außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 12 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) Der Vorstand (§§ 13 und 14 der Satzung)
  - b) Die Mitgliederversammlung (§§ 15 – 19 der Satzung)

## **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem jeweiligen Landrat des Landkreises Fulda,  
des Landkreises Rhön-Grabfeld,  
des Landkreises Schmalkalden-Meinungen,  
des Landkreises Bad Kissingen,  
des Wartburgkreises, und
  - b. fünf Vertretern der Markennutzer.

Die Vorstandsmitglieder bzw. die von ihnen vertretenen Körperschaften, Vereinigungen oder Unternehmen müssen dem Verein als Mitglied angehören. Vorstandsmitglieder können mehrere Funktionen im Verein gleichzeitig ausüben.

Den Vorsitz des Vorstandes führt bis zum Ende des Jahres 2008 der Landrat des Wartburgkreises, danach die Landräte im 2-jährlichen Wechsel, beginnend 2009 mit dem Landrat des Landkreises Fulda, sodann in der o.a. Reihenfolge. Stellvertretender Vorsitzender ist immer der in o.a. Liste nach dem amtierenden 1. Vorsitzenden aufgeführte Landrat.

- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen jeweils für die Dauer von zwei Jahren entsprechend der Amtszeit des 1. Vorsitzenden einen Schriftführer und einen Kassenwart.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung einsetzen. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in diesem Fall durch den Vorstand in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.

- (4) Die Vorstandsmitglieder aus § 13 Abs. 1b. werden von der Mitgliederversammlung einzeln, in offener Abstimmung gewählt. Die Wahlperiode dauert zwei Jahre und läuft parallel zu der Amtszeit des Vorsitzenden (Abs. 1).
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, hat der verbleibende Vorstand das Recht, aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatz-Vorstandsmitglied zu berufen, das sich bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einer Nachwahl stellen muss.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
  - Vorschlag einer Beitragsordnung zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
  - Aufstellung des Haushalts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
  - Aufstellung einer Markensatzung zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
  - Vornahme organisatorischer Maßnahmen;
  - Vorlage eines Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung;
  - die Entscheidung über den Entzug der Markennutzungsrechte.

#### **§ 14 Sitzung und Beschlussfassung/-fähigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden. Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von 10 Werktagen unter Beigabe einer Tagesordnung zu laden. Der Vorsitzende hat auch zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder nach § 13 Abs. 1a können sich durch gesetzmäßige oder bevollmächtigte Vertreter vertreten lassen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist möglich. Entscheidungen, die die Rechteinhaberschaft am Biosiegel Rhön und am Identitätszeichen Rhön betreffen, können nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 getroffen werden.
- (4) Vorstandsmitglieder aus der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1b sind bei Beschlüssen, die sie unmittelbar persönlich oder wirtschaftlich betreffen, von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (5) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich bzw. elektronisch via Umlaufverfahren durchgeführt werden. Bei Abstimmungen im

Umlaufverfahren gilt der Antrag als gebilligt, wenn er innerhalb der gesetzten Frist nach Absendung die erforderliche Mehrheit erhält.

- (6) Der Vorstand kann weitere Personen, insbesondere Vereinsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins zu den Sitzungen laden.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 13 Abs. 1b;
  - ~~b. gestrichen~~
  - c. Änderung der Vereinssatzung;
  - d. Beschlussfassung über die Markensatzung auf Vorschlag des Vorstands;
  - e. Beschlussfassung über den Haushalt auf Vorschlag des Vorstandes;
  - f. Festlegung der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands;
  - g. Einsetzung von Fachausschüssen;
  - h. Auflösung des Vereins.

In der Mitgliederversammlung nach Absatz 1 Buchstabe b) hat der Vorstand der Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

Mit der Leitung der Fachausschüsse sind nach Möglichkeit gewählte Vorstandsmitglieder nach § 13 Abs. 1b. zu betrauen.

### **§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Werktagen einzuberufen.
- (2) Die Einladung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Anträge auf Satzungsänderung können nur behandelt werden, wenn sie zuvor der Einladung beigelegt sind.

- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

### **§ 17 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach § 18 Abs. 4 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.  
Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (3) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit § 18 Abs. 5 zu enthalten.

### **§ 18 Beschlussfassung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (5) Die erneute zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse nach den Absätzen 3 und 4 können nur mit schriftlicher Zustimmung aller in § 6 Absatz 1 genannten Mitglieder wirksam gefasst werden. Das gleiche gilt für Beschlüsse, die die Markenrechte des Vereins (§ 4) oder die Beitragsordnung (§ 10 Absatz 1) betreffen oder die Festlegung außerordentlicher Beiträge und Umlagen zum Gegenstand haben. Eine Einschränkung oder Abschaffung dieses Zustimmungserfordernisses ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller in § 6 Absatz 1 genannten Mitglieder möglich.

### **§ 19 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben, wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Vor Beschlussfassung bezüglich der Auflösung des Vereins muss die Inhaberschaft an den Marken auf die in § 6 Absatz 1 genannten Mitglieder oder eine von ihnen gegründete Körperschaft gemäß § 27 des Markengesetzes rechtswirksam übertragen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das weitere Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Landkreise Fulda, Rhön-Grabfeld, Wartburgkreis, Bad Kissingen und Schmalkalden-Meiningen.

Dermbach, den 21.11.2019